

Volkswirtschaft und Gesetzeskunde.

Wird der Schaden ersetzt, den Hasen und wilde Kaninchen anrichten?

Fortgesetzt treten aus dem Kreise unserer Leser Anfragen an uns heran, welche die Frage des Schadenersatzes bei Schäden, welche durch Hasen und wilde Kaninchen verursacht worden sind, betreffen. Obwohl wir bereits früher einmal die Vorschriften über den Ersatz des Wildschadens im „Handelsgärtner“ besprochen haben, wollen wir doch nochmals darauf eingehen, um auch die aufzuklären, die nicht mit Fragen an uns kommen.

Reichsgesetzlich ist der Ersatz des Wildschadens im Bürgl. Gesetz. § 835 geregelt, wo es heißt: „Wird durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild, oder durch Fasanen ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Tiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstückes anrichten.“

Daraus geht hervor, daß Schaden, der durch Hasen oder Kaninchen angerichtet wird, überhaupt nicht ersetzt zu werden braucht.

Wie schützt sich infolgedessen der Handelsgärtner gegen den Schaden, den diese Tiere anrichten, ein Schaden, der im Verhältnis viel größer ist, als der durch das Hochwild angerichtete.

Die Frage ist sehr einfach bei wilden Kaninchen beantwortet, wenn wir das preußische Gesetz zugrunde legen. Kaninchen sind grundsätzlich dem freien Tierfang unterworfen. Sie sind keine „jagdbaren Tiere“ und der Gärtner kann ihnen mit Pulver und Blei zu Leibe gehen, um sich gegen Schädigungen derselben in Baumschulen und sonstigen Pflanzkulturen zu schützen. Will er zu diesem Zwecke auch fremde Grundstücke betreten, so muß eine schriftliche, auf bestimmte Zeit lautende Erlaubnis des Eigentümers oder Nutznießers des Grundstückes sowie des Jagdberechtigten eingeholt und mitgeführt werden. Dieselbe bedarf amtlicher Beglaubigung. Verboten ist dabei das Frettieren und das Fangen der Tiere in Schlingen. Auf eigenen Grundstücken kommt, abgesehen von dem letzterwähnten Verbot keine Beschränkung in Frage.

In Sachsen liegt die Sache ungünstiger für den Geschädigten. Nach dem Gesetz über die Ausübung der Jagd vom 1. Dezember 1864 sind wilde Kaninchen leider auch jagdbare Tiere, dürfen also nicht beliebig getötet werden, auch auf dem eigenen Grund und Boden nicht. Nur durch „Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Zäune“ muß der Gärtner versuchen, sie von seinen Kulturen fernzuhalten. Jagdberechtigt wird er nur, wenn er ein Grundstück von mindestens 300 Acker hätte. Der Gärtner muß also versuchen, eine Jagdkarte zu erwerben. Hasen gehören auch in Preußen zum jagdbaren Wild. Sie können also nur von dem Jagdberechtigten erlegt werden. In Sachsen gelten hier dieselben Vorschriften wie bei wilden Kaninchen.

In Preußen ist der Handelsgärtner nach der neuen Jagdordnung vom 17. Juli 1907 insofern günstiger gestellt, als er durch dauernde und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigte Grundflächen einen Eigenjagdbezirk sich bilden kann. Ist eine solche Einfriedigung der Baumschule oder sonstigen Pflanzstätte vorhanden, so kann der Handelsgärtner auf seinem Grund und Boden selbst die Jagd ausüben.

Es ist bedauerlich, daß seinerzeit bei der Beratung des Bürgerl. Gesetz. der Ersatz des Wildschadens nicht auch auf Hasenschaden ausgedehnt worden ist. Man hat damals mehr auf das Jagdvergnügen Rücksicht genommen, als auf die Grundbesitzer, die durch dieses Jagdwild gerade besonders empfindlich geschädigt werden.

Die Hagelversicherung gärtnerischer Kulturen.

Der Zusammenschluß von Interessengemeinschaften zum gemeinsamen Schutz und Trutz gegen Schäden hat vor 64 Jahren eine Anzahl tüchtiger und kapitalkräftiger Fachmänner bewogen, die „Deutsche Hagelversicherungsgesellschaft A. G. für Gärtnereien etc. zu Berlin“ zu gründen. Zwei Menschenalter sind seitdem verflossen und tausendfach hat sich der Segen dieses Instituts bewahrheitet.

Wenn auch harte Jahre höchste Anforderungen an die Gesellschaft stellten — wenn auch hundertfach Widerstand und Vorurteile beseitigt werden mußten, so bedeutet doch diese Einrichtung für die wirtschaftlich Schwachen einen unverkennbaren Schutz und Vorteile. Wir begegnen überall dem Bestreben, einen Zusammenschluß herbeizuführen, Einkaufsgenossenschaften werden gegründet, um billig Rohmaterialien zu erlangen, Unfallversicherungen korporativ abgeschlossen, überhaupt allenthalben die ständig steigenden Einkaufspreise und Lasten zu verringern.

Die Versicherung gegen Hagel ist für jeden Gartenbaubetrieb ein weiteres Glied, sich gegen die elementare Gewalt von oftmals geradezu vernichtend auftretenden Unwettern zu schützen. Im verflossenen Jahre wurden trotz der niedrigen Temperatur abermals viele Hagelschäden nachgewiesen. In einzelnen Gegenden haben sich diese zu Katastrophen für Gartenbau und Landwirtschaft gestaltet. Die Deutsche Hagelversicherung richtet daher an alle noch Fernstehenden in diesem Jahre schon frühzeitig die Aufforderung, baldigst die Versicherung aufnehmen zu lassen, und die geringen Ausgaben nicht zu scheuen. Ein Besuch der Vertreter der Gesellschaft, auch wenn diese weit herkommen, ist vollständig kostenlos und ohne Verbindlichkeit für die Versicherungswilligen. Ganz besonders aber muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß alles in zutreffender Weise versichert wird, damit bei der Feststellung von Schäden für beide Teile Klarheit vorhanden ist.

Die „Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft“ hat sich in den 64 Jahren ihres Bestehens durchaus bewährt. Sind wenige Schäden vorhanden, so kommen die Überschüsse den Versicherten als Prämie zu gute. Auch unsere Abonnenten können an dem weiteren Ausbau beitragen, und dieses für den gesamten deutschen Gartenbau so nützliche Institut fördern. Vielfach sind gerade die Gärtner leider rückständig! Fast jeder Landwirt ist heute gegen Hagelschaden versichert, dagegen beteiligt sich nur ein Bruchteil gärtnerischer Betriebe hieran.

In diesem Jahre traten die ersten Gewitter in einzelnen Gegenden schon frühzeitig im Februar auf und mahnen, rechtzeitig Fürsorge zu treffen, denn nach dem langen, andauernd trüben Tagen sind warme Temperaturen die fast regelmäßig Gewitter zur Folge haben, stets zu erwarten. Wir verweisen gleichzeitig auf die Anzeige, welche in der heutigen Nummer des „Handelsgärtners“ veröffentlicht wird, die Direktion der „Deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien“ Berlin S. O. 16 Schmidstraße 29 ist zu jeder weiteren Auskunft gern bereit. Einen Jahresbericht über das letzte Geschäftsjahr werden wir in der nächsten Nummer bekanntgeben.

Volkswirtschaft.

— **Die Arbeiter-Wohlfahrtsgesetzgebung kostet uns bis Ende 1910 zehn Milliarden.** Schon 1907 kostete die Krankheitsversicherung 332 Millionen, die Unfallversicherung 172 Millionen, und die Invalidenversicherung 228 Millionen. Dazu kommt noch die neue Krankenversicherung für landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten, die Hinterbliebenenversicherung mit zunächst 60 und 67 Millionen, so daß die jährliche Aufwendung, auch ohne die Privatbeamtenversicherung, bald eine Milliarde betragen wird.

Die Notlage der Weinberggärtner hat die badische Regierung veranlaßt, dem „Genossenschafts-Verbande landwirtschaftlicher Vereinigung“ und dem „Badischen Bauernvereine“ zu einem Zinsfuß von $2\frac{1}{2}\%$ Darlehn bis zur Höhe von 250 000 M. zur Verfügung zu stellen.